

Herbert Küpper Die neuere Rechtsprechung in Sachen NS-Zwangsarbeit

Die genaue Zahl der Menschen, die unter dem NS-Regime Zwangsarbeit leisten mußten, ist nicht bekannt. Die Schätzungen bewegen sich zwischen 10 und 12 Millionen. Der einheitliche Begriff der NS-Zwangsarbeit darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Phänomen des Zwangs zur Arbeit unter dem NS-Regime unterschiedliche Formen annahm. Auf der einen Seite gab es die Zwangsarbeit in den Konzentrations- und Vernichtungslagern, die ein Mittel zur ideologisch begründeten physischen Vernichtung der Insassen dieser Lager war und wo wirtschaftliche Gesichtspunkte eine nur untergeordnete Rolle spielten. Auf der anderen Seite war der sog. »Ausländereinsatz« ein Mittel, den Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft und der Rüstungsindustrie zu beheben. Hier setzten sich kriegswirtschaftliche Zwänge gegenüber ideologisch begründeten Bedenken wegen des Zuzugs nichtdeutscher Arbeitskräfte durch. In der Normierung ebenso wie in der Praxis hingen die Einzelheiten der Zwangsarbeit vor allem von der Position des Einzelnen in der nationalsozialistischen Rassehierarchie ab.

Profitiert haben von der Zwangsarbeit zum einen die Arbeitgeber, die durch die Zuweisung billiger Arbeitskräfte ihre Gewinne zu steigern vermochten. Zum anderen haben auch der deutsche Staat sowie die Partei und die SS Gewinn aus der Organisation der Zwangsarbeit gezogen, z. B. in Form der »Leihgebühr«, die die Unternehmen für die Überlassung von KZ-Insassen als Arbeitssklaven an die SS zu zahlen hatten.¹

Zwangsarbeit im Entschädigungsrecht

Im Mittelpunkt des westdeutschen² Systems der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts stand das Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Auf Druck der Alliierten 1953 als bundesrechtliches Ergänzungsgesetz zu den bis dahin als Besatzungs- und Landesrecht geltenden Vorschriften erlassen, wurde es 1956 grundlegend novelliert und 1965 als Bundesentschädigungs-Schlußgesetz nochmals erweitert und gleichzeitig für Neuanträge spätestens ab 1969 geschlossen.³ Zwangsarbeit wurde im BEG nicht berücksichtigt.

¹ Zur Zwangsarbeit unter dem Nationalsozialismus s. Deutscher Bundestag (Hrsg.): Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung Bd. 6/90: Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. 12. 1989, Bonn 1990; Ferencz, Benjamin B.: Lohn des Grauens. Die Entschädigung jüdischer Zwangsarbeiter – Ein offenes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte, Frankfurt/Main 1986; Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des »Ausländer-Einsatzes« in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin 1985; Hopmann, Barbara u. a.: Zwangsarbeit bei Daimler-Benz, Beiheft 78 der Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Stuttgart 1994; Pawluta, Cornelius: »Wiedergutmachung« als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990), Frankfurt/Main 1993, S. 33 ff.; Projektgruppe »Messelager« im Verein EL-DE-Haus Köln (Hrsg.): Zwangsarbeit bei Ford. Eine Dokumentation, Köln 1996.

² Die Wiedergutmachungsvorschriften der DDR dienten hauptsächlich der Entschädigung von »alten Genossen«. In diesem Rahmen konnte auch die Zwangsarbeit als entschädigungsfähiger Tatbestand berücksichtigt werden, aber der begünstigte Personenkreis war durch die eingeschränkte Funktion der Wiedergutmachung dort viel kleiner als in Westdeutschland.

³ Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. 9. 1953, BGBl. I S. 1387; Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. 6. 1956, BGBl. I S. 559; Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (Bundesentschädigungs-Schlußgesetz) vom 14. 9. 1965, BGBl. I S. 1315.

Der Ausschluß der Zwangsarbeit geschah sowohl auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgenreite. Das BEG schloß durch einen engen Verfolgtenbegriff sowie durch eine subjektiv-territoriale Beschränkung der Antragsberechtigung eine Vielzahl von Geschädigten von jeder Art Leistung aus. Gemäß § 1 BEG konnten lediglich aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen Verfolgte Leistungen aus dem BEG erhalten. Unter rassistisch Verfolgten verstand man zunächst nur Juden, später auch Sinti und Roma. Alle anderen aus Gründen der nationalsozialistischen Rasse-theorie Diskriminierten sah man als »Nationalgeschädigte« an, die angeblich nicht aus Gründen der Rasse, sondern aus Gründen ihrer davon zu unterscheidenden Nationalität verfolgt worden waren und daher keine Leistungen nach dem BEG beanspruchen konnten. Damit war ein Großteil der als »Fremdarbeiter« zur Zwangsarbeit gepreßten West- und Osteuropäer aus dem Verfolgtenbegriff des BEG herausdefiniert.⁴ Die als politisch Verfolgte grundsätzlich anspruchsberechtigten Kommunisten, die häufig bereits in den ersten »wilden Lagern« 1933/34 und dann ununterbrochen bis 1945 Zwangsarbeit leisten mußten, wurden durch § 6 BEG ausdrücklich von Leistungen ausgeschlossen. Schließlich waren Leistungen gemäß §§ 4, 238 a BEG nur an deutsche, deutschstämmige oder deutschsprachige Antragsteller in Westdeutschland und im westlichen Ausland möglich, so daß die zahlreichen verschleppten Osteuropäer, die nach Kriegsende in ihre Heimat zurückgekehrt waren, keinerlei Möglichkeit der Entschädigung hatten.

Leistungen nach dem BEG wurden nach verletzten Rechtsgütern gesondert gewährt. Entschädigungsfähig waren Schäden an Leben, Gesundheit, Freiheit und beruflichem Fortkommen, bestimmte Vermögensschäden sowie die Kosten der Auswanderung. Die Zwangsarbeit als solche war dagegen kein entschädigungsfähiger Schaden; lediglich § 43 Abs. 3 BEG stellte die Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen den anderen entschädigungsfähigen Arten der Freiheitsentziehung gleich. Ersatz für die rechtswidrige Aneignung der Arbeitskraft wurde damit aber nicht geleistet. In dem numerus clausus der nach dem BEG zu entschädigenden Rechtsgutsverletzungen fand die Zwangsarbeit keinen Platz. § 8 BEG stellte klar, daß verfolgungsbedingte Ansprüche nur nach den Vorschriften des BEG⁵ geltend gemacht werden konnten, so daß alle nicht im BEG berücksichtigten Schädigungen faktisch entschädigungslos blieben.

Eine weitere Streichung von Rechtspositionen von NS-Opfern brachte das Allgemeine Kriegsfolgengesetz (AKG)⁶ mit sich. § 1 AKG ordnete das Erlöschen aller Ansprüche gegen das Deutsche Reich und seine Sondervermögen sowie gegen das Land Preußen an, sofern sie nicht ausdrücklich durch das Gesetz aufrechterhalten wurden. Ansprüche aufgrund des BEG sowie Ansprüche wegen der Verletzung der Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit von Personen, die nicht unter § 1 BEG fielen, wurden in § 5 AKG von der Streichung ausgenommen. § 5 AKG hatte während des einen Jahres, in dem Anträge möglich waren, eine gewisse Bedeutung für die nicht von § 1 BEG erfaßten Opfergruppen. Da er sich aber auf Entschädigung für die genannten Rechtsgüter beschränkte, konnten hierauf keine An-

⁴ Becker, Ingeborg/Huber, Harald/Kuster, Otto: Bundesentschädigungsgesetz, Kommentar, Berlin 1955, § 1; Blessin, Erich/Gießler, Hans: Bundesentschädigungs-Schlußgesetz, Kommentar, München 1967, § 1 Rn. 2 a); Blessin, Georg/Wilden, Hans: Bundesentschädigungsgesetze, Kommentar, München 1954, § 1 Rn. 25 ff.; Bundesminister der Finanzen/Schwarz, Walter (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, 6 Bde, München 1974–1987, darin: Gießler, Hans, Bd. 4, S. 20 ff.; van Dam, H. G./Loos, Heinz (Hrsg.): Bundesentschädigungsgesetz, Kommentar, Berlin 1957 § 1 Rn. 4; Ehrig, Hans-Georg/Wilden, Hans: Bundesentschädigungsgesetze, Kommentar, München 1960, § 1 Rn. 28 ff.

⁵ Einschließlich der Sondergesetze zum BEG über die Wiedergutmachung in besonderen Bereichen wie dem öffentlichen Dienst und der Sozialversicherung sowie zur Ruckerstattung.

⁶ Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schaden vom 5. 11. 1957, BGBl. I S. 1747.

sprüche wegen Zwangsarbeit als solcher gestützt werden. Derartige Forderungen wurden vielmehr durch § 1 AKG gestrichen, sofern es sich um Ansprüche deutscher Staatsangehöriger handelte, was durch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als grundgesetzkonform bestätigt wurde, weil es sich bei dem AKG um die Regelung des historischen Ausnahmezustandes Staatsbankrott handele, in der der Gesetzgeber Maßnahmen zur Konsolidierung des Staates treffen dürfe, die sonst an den Grundrechten oder anderen Verfassungswerten scheitern würden.⁷

Die völkerrechtliche Dimension

Die überwiegende Mehrzahl der Zwangsarbeiter waren keine deutschen Staatsangehörigen. Dadurch bekommt die Frage ihrer Entschädigung eine völkerrechtliche Dimension. Die Verschleppung von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in die Zwangsarbeit stellt einen Verstoß gegen Art. 52 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) sowie gegen Art. 6 und 7 der Anlage dazu⁸ dar und erfüllt gleichzeitig den Tatbestand eines völkerrechtlichen Verbrechens (Art. 6 b und 6 c des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg).

Die deutsche Seite hat bei den Verhandlungen mit den Siegermächten immer darauf bestanden, die Entschädigung für NS-Zwangsarbeit als Teil der Reparationsfrage zu behandeln. Letztendlich war sie damit erfolgreich. Am 27. 2. 1953 schloß die Bundesrepublik Deutschland mit 33 vorwiegend westlichen Staaten das sog. Londoner Schuldenabkommen (LSA).⁹ Dieses Abkommen, das zur völkerrechtlichen Regelung des deutschen Staatsbankrotts diente, sah vor, daß die Bundesrepublik zunächst die auf sie entfallenden Vorkriegsschulden des Reichs sowie die Nachkriegsverbindlichkeiten beglich, während die Prüfung der »aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen« gemäß Art. 5 Abs. 2 LSA bis zu einer friedensvertraglichen Reparationsvereinbarung »zurückgestellt« wurde. Art. 5 Abs. 4 LSA räumte im Hinblick auf die Ansprüche von Staatsbürgern der besetzten und der verbündeten Staaten gegen Deutschland Spezialverträgen Vorrang ein und verwies sie ansonsten auf die Bestimmungen des LSA. Da keine Verträge über Entschädigung geschlossen wurden, blieb es für die Wiedergutmachungsansprüche bei dem Aufschub des Art. 5 Abs. 2 LSA.

Unter Berufung auf diese Klausel des LSA gelang es der Bundesrepublik, sämtliche ausländischen Ansprüche aus NS-Zwangsarbeit abzuwehren und bis zu einem ungewissen Friedensvertrag hinauszuschieben. Sie hielt das LSA nicht nur den Unterzeichnerstaaten, sondern auch Drittstaaten entgegen, die diesem Abkommen nicht beigetreten waren. Das Moratorium des LSA verbiete ihr, so die Bundesregierung, derartige Ansprüche auch nur zu prüfen.¹⁰ Mit demselben Argument wurden die individuellen Klagen ausländischer Zwangsarbeiter sowohl gegen die Bundesrepublik als auch gegen die ehemaligen Arbeitgeber vor deutschen Gerichten abgespeist.¹¹

⁷ BVerfGE 15/126, 133 ff.; 19/150, 165; 23/153, 166 ff.; 24/203, 214 f.

⁸ Abkommen vom 18. 10. 1907 betreffend die Gesetze und Gebrauche des Landkriegs, RGBl. 1910 II S. 107, 375.

⁹ Abkommen über deutsche Auslandsschulden, BGBl. 1953 II S. 331; das Ausführungsgesetz vom 24. 8. 1953 ist abgedruckt in BGBl. I, S. 1003.

¹⁰ Zuletzt BGH NJW 1973/1549 ff.; Bundesminister der Finanzen/Schwarz: Wiedergutmachung (Fn. 4), darin insbes. Band 3; Majer, Diemut, in: Dt. Bundestag (Fn. 1), S. 176 f.; Pawlita (Fn. 1), S. 242 ff.

¹¹ BGH RzW 1961/184 f.; 1963/525 ff.; Bergmann, Arthur: Fremd- und Zwangsarbeiter – Ansprüche nach dem Londoner Schuldenabkommen und in der Sozialversicherung, RzW 1979/41 ff.; Herbert, Ulrich, in: Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, Sondernummer der Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, München 1989, S. 273 ff.,

Zudem qualifizierte die Bundesregierung sämtliche Ansprüche aus Zwangsarbeit als Reparationsforderungen, die ihrer Meinung nach nicht auf dem individuellen Klageweg, sondern wegen des zwingenden völkerrechtlichen Grundsatzes der »Exklusivität« lediglich durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geltend gemacht werden könnten. Die Justiz ist dieser Argumentation stets gefolgt, selbst bei Klagen gegen privatrechtliche ehemalige Arbeitgeber. Diese gefestigte Rechtsprechung hatte zur Folge, daß ab den siebziger Jahren keine ehemaligen Zwangsarbeiter mehr versuchten, auf dem für sie aussichtslosen Gerichtswege in Deutschland ihr Recht zu bekommen. Auch die Entschließung des Europäischen Parlaments für Entschädigungszahlungen für ehemalige Zwangsarbeiter der deutschen Industrie vom 16. 1. 1986¹² konnte daran nichts ändern.

Die neuere Rechtsprechung

Die deutsche Wiedervereinigung hat auch die so lange vertagte Frage der Entschädigung der NS-Zwangsarbeit wieder auf die Tagesordnung geholt. Mit Polen und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion wurden Abkommen über deutsch finanzierte Fonds zugunsten der dortigen NS-Verfolgten abgeschlossen, die erstmals auch Leistungen an Zwangsarbeiter erbringen durften.¹³

Die Frage der Entschädigung für NS-Zwangsarbeit beschränkte sich aber nicht auf die zwischenstaatliche Ebene, sondern beschäftigte erstmals auch wieder deutsche Gerichte.¹⁴ In den Jahren 1990 und 1992 erhoben zwei Gruppen ehemaliger jüdischer KZ-Insassen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor den Landgerichten Bonn¹⁵ und Bremen¹⁶. Gegenstand der Klagen sind Ansprüche direkt aus der KZ-Zwangsarbeit; Forderungen wegen Freiheitsentziehung, Verletzung von Körper, Gesundheit und Ehre u. ä. werden nicht geltend gemacht.

In beiden Verfahren argumentiert die Klägerseite, der sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag erfülle nicht nur die Funktion eines Friedensvertrages, sondern auch die eines Reparationsabkommens – wenn auch mit negativem Inhalt. Es sei klar, daß nach der Wiedervereinigung kein Abkommen mehr über kriegsbedingte Ansprüche geschlossen werde, so daß das Schweigen des Zwei-plus-Vier-Vertrages über die Reparationsfrage endgültigen Charakter habe. Damit sei das Moratorium des LSA ausgelaufen, und es bestünde jetzt die Möglichkeit, die bislang aufgeschobenen Ansprüche geltend zu machen.

Beide Landgerichte schlossen sich der klägerischen Auffassung an und bejahten die Ansprüche der Kläger dem Grunde nach. An einem zusprechenden Urteil sahen sie sich jedoch durch das Argument der Bundesregierung, reparationsrechtliche Forderungen dürften qua zwingendem Völkerrecht nur im zwischenstaatlichen Verkehr und nie auf individueller Grundlage geltend gemacht werden, sowie durch Art. 5 Abs. 4 LSA bzw. § 1 AKG gehindert. In zwei Vorlageverfahren legten sie diese völkerrechtliche Frage (Art. 100 Abs. 2 GG) bzw. die Frage nach der Verfassungswidrigkeit des

Pawlita (Fn. 1), S. 386 ff.; Schirilla, László: Wiedergutmachung für Nationalgeschadigte, München 1982, S. 77 ff

¹² Dok. Nr. B2-1478/85, ABl. d. EG Nr. C 36/130 v. 17. 2. 1986.

¹³ Zu Einzelheiten s. Kupper, Herbert: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Osteuropa 1996/639 ff.; ders. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den Staaten Osteuropas, Osteuropa 1996/758 ff.

¹⁴ Die seit 1989/90 eingeführten Regelungen zugunsten der NS-Zwangsarbeiter auf Landerebene sollen hier außer Betracht bleiben, da davon nur im jeweiligen Land Ansässige profitieren können. Dazu s. Kupper, Herbert: Länderkompetenzen in der Wiedergutmachung von NS-Unrecht, Kritische Justiz 1997/224 ff.

¹⁵ Az.: 1 O 134/92.

¹⁶ Az.: 1 O 2889/90 a.

LSA und des AKG (Art. 100 Abs. 1 GG) dem Bundesverfassungsgericht vor. Das Bundesverfassungsgericht wies die Vorlagen nach drei (!) Jahren ab, weil die Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Fragen nicht hinreichend dargetan sei. Trotzdem gab es vor allem in der zuerst entschiedenen Bonner Vorlage¹⁷ in einem obiter dictum einige entscheidende Hinweise zur Lösung des Falles; insbesondere machte es deutlich, daß die Wiedervereinigung zu keiner anderen verfassungsrechtlichen Einschätzung des § 1 AKG geführt habe und daß das Völkerrecht es weder durch den Grundsatz der Exklusivität noch durch sonstige Regeln irgendeinem Staat verbiete, geschädigten ausländischen Bürgern innerstaatliche Entschädigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Damit verwies es die Sache an die ordentlichen Gerichte zurück.

Das Bonner Urteil

Auf diese Weise von dem Bundesverfassungsgericht alleingelassen, erließ das LG Bonn am 5. 11. 1996 ein teilweise zusprechendes, teilweise abweisendes Urteil.¹⁸ 21 der 22 Klagen wurden abgewiesen; der Klage der Klägerin zu 19 – und das ist das eigentliche Neue an dem Urteil – wurde dem Grunde nach ganz und der Höhe nach zum Teil entsprochen. Das Gericht nimmt einen Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz aus Amtshaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) sowie auf Wertersatz aus den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs (§ 852 Abs. 3 BGB i.V.m. § 812 BGB) als gegeben an.

Bei dem Anspruch auf Amtshaftung macht weniger das Vorliegen des Tatbestands Schwierigkeiten, sondern vielmehr die zahlreichen möglichen Ausschlußgründe. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß die Zwangsarbeit in KZ-Haft eine rechtswidrige und schuldhaft Verletzung des Persönlichkeitsrechts sowie zahlreicher anderer Rechtspositionen der Klägerin darstellt. Diese Zwangsarbeit war auch nach damaligem Recht rechtswidrig, da sie u. a. gegen die HLKO verstieß, der das Reich bereits vor dem Ersten Weltkrieg beigetreten war.

Die SS als Betreiberin der KZ und Organisatorin der Zwangsarbeit trat als Teil der Staatsmacht auf, so daß das Reich für sie zu haften hatte. Für Reichsschulden hat heute die Bundesrepublik Deutschland einzutreten; seit der Wiedervereinigung wegen der damit erreichten vollständigen Identität sogar in vollem Umfang.

Grundsätzlich können ausländische Staatsbürger Staatshaftungsansprüche gemäß § 7 Reichsbeamtenhaftungsgesetz¹⁹ nur bei Verbürgung von Gegenseitigkeit geltend machen, und mit dem Staat, dem die Klägerin zur Zeit der Schadenszufügung angehörte, nämlich Polen, bestand damals keine Gegenseitigkeitsvereinbarung. Nach Ansicht des Gerichts steht der Anwendbarkeit dieser Vorschrift Art. 25 GG entgegen. Die fragliche allgemeine Regel des Völkerrechts, die im Rang einfachen Bundesgesetzen vorgeht, ist der Grundsatz der Haftung für staatliche Völkerrechtsverletzungen ohne die Einschränkung der Gegenseitigkeit. Wie bereits durch das obiter dictum des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, steht auch kein völkerrechtlicher Exklusivitätsgrundsatz der innerstaatlichen Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen völkerrechtswidriger Schädigung entgegen.

In bezug auf Art. 5 Abs. 2, 4 LSA sieht das Gericht mit der Wiedervereinigung das Ende des Moratoriums gekommen. Der Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. 9. 1990 sowie der deutsch-polnische Grenzvertrag vom 14. 11. 1990 haben die Funktion eines Friedensvertrages,²⁰ und die Abwesenheit einer Reparationsregel ist ebenso bewußt

17 Beschluß vom 13. 5. 1996, Az.: 2 BvL 33/93, NJW 1996/2717 ff. Das Verfahren der Bremer Vorlage fuhr das Az. 2 BvL 21/93.

18 Mit einem Urteil des LG Bremen ist in der nächsten Zukunft zu rechnen.

19 Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. 5. 1910, RGBl. I S. 798

wie endgültig. Damit enthält insbesondere der Zwei-plus-Vier-Vertrag die »endgültige Regelung der Reparationsfrage« i. S. d. Art. 5 Abs. 2 LSA, wovon auch die Bundesregierung ausgeht, und die Zurückstellung der Prüfung hat damit ein Ende. Die »endgültige Regelung« führt auch nicht zu einem Erlöschen der noch bestehenden Wiedergutmachungsforderungen, da die Vertragspartner in Art. 4 c der Vereinbarung vom 27./28. 9. 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg/Besatzung entstandener Fragen²¹ von einer Fortführung der Wiedergutmachung und von ihrer Erstreckung auf das Gebiet der DDR ausgehen.

Die Ansprüche der Klägerin sind ebenfalls nicht durch den polnischen Reparationsverzicht oder durch andere völkerrechtliche Akte untergegangen. Der polnische Reparationsverzicht vom 24. 8. 1953 betrifft bereits von seinem Wortlaut her nur die Ansprüche des polnischen Staates, nicht aber die Individualansprüche polnischer Bürger. Ebenso wenig führen der Israel-Vertrag²² oder die Vereinbarungen mit der Conference on Jewish Material Claims against Germany²³ zu einem Erlöschen durch Verzicht oder Erfüllung, da der erstgenannte Vertrag lediglich die Kosten der Eingliederung jüdischer Flüchtlinge in Israel decken soll und auf Leistungen der Claims Conference seitens der Betroffenen keinerlei Rechtsanspruch besteht.

Das eigentliche Problem stellt § 8 BEG dar, der Ansprüche gegen das Reich, die Bundesrepublik Deutschland und die Länder wegen Schäden durch Maßnahmen aufgrund der Verfolgungsgründe des § 1 BEG nur nach der Maßgabe des BEG zulässt. Mit Ausnahme der erfolgreichen Klägerin hatten alle Kläger zu dem einen oder anderen Zeitpunkt im Geltungsbereich des BEG gelebt und Leistungen beantragt. Damit fielen sie unter den Geltungsbereich auch des § 8 BEG. Die Klägerin zu 19 dagegen war erst nach Schließung der Antragsfristen aus Polen, von wo keine Anträge zum BEG möglich waren, nach Israel übersiedelt. Zwar hat die Klägerin als Jüdin die Verfolgungsmaßnahmen als rassistisch verfolgt i. S. d. § 1 BEG erlitten. Nach Ansicht des Gerichts dient § 8 BEG jedoch nur dazu, die Ansprüche derer, die diese geltend machen (konnten), zu bündeln und auf eine neue, für sie günstige Grundlage zu stellen. Nur in diesem Fall macht die Streichung der Ansprüche durch § 8 BEG Sinn. Wer jedoch wegen der subjektiven Territorialität des BEG nie Anträge nach diesem Gesetz hat stellen können, dessen Ansprüche bleiben auch durch § 8 BEG unberührt. Dies stellt auch § 238 BEG klar, der die Ansprüche der Verfolgten i. S. d. § 1 BEG, die keine Ansprüche nach dem BEG stellen können, einer Regelung im Rahmen einer Wiedervereinigung vorbehält. Vorbehaltene Ansprüche können aber nicht erloschen sein.

Im Gegensatz dazu führt § 8 BEG bei den anderen Klägern zur Abweisung, da sie Leistungen nach dem BEG erhalten haben. Damit unterfielen sie auch § 8 BEG, den das Gericht so auslegt, daß er auch Ansprüche aus Zwangsarbeit erfaßt. Zwar sieht das BEG keine Entschädigung für Zwangsarbeit vor, aber immerhin eine Entschädigung für die mit der Zwangsarbeit einhergehende Freiheitsentziehung (§ 43 Abs. 3). Das Gericht geht daher davon aus, daß der Gesetzgeber das Problem der Zwangsarbeit gesehen hat und absichtlich keine diesbezüglichen Ansprüche gewähren wollte, sofern sie über einen entschädigungsfähigen Schaden im beruflichen Fortkommen hinausgingen. Bei der deutschen Klägerin kommt noch § 1 AKG hinzu, der ihre Ansprüche aus Zwangsarbeit aufhebt. Für die anderen, ausländischen Kläger be-

20 Dazu Rauschnig, Dietrich: Beendigung der Nachkriegszeit mit dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, DVBl. 1990/1275 ff.

21 BGBl. 1990 II S. 1386

22 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel vom 5. 2. 1952, BGBl. 1953 II S. 128.

23 BGBl. 1953 II S. 85.

stimmt jedoch § 101 AKG den Vorrang des LSA, so daß sie durch § 1 AKG nicht betroffen sind.

Der Anspruch der Klägerin ist nicht verjährt. Bis zur Wiedervereinigung haben Gerichte Klagen wegen Ansprüchen aus NS-Zwangsarbeit immer als »zur Zeit unbegründet« abgewiesen. Im Ergebnis brachte das LSA Deutschland eine Stundung dieser Ansprüche, und so lange war die Verjährung gemäß § 202 Abs. 1 BGB gehemmt. Nachdem mit dem Inkrafttreten des Zwei-plus-Vier-Vertrages am 15. 3. 1991 die Geltendmachung der Ansprüche wieder möglich war, setzte auch die Verjährung wieder ein. Nach der analogen Anwendung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden²⁴ tritt Verjährung frühestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten des Vertrages ein, mithin am 15. 9. 1992. Zu dem Zeitpunkt waren die Klagen schon erhoben.

Bei der Berechnung der Höhe des Anspruchs geht das Gericht einen originellen und sachgemäßen Weg: Ausgehend von dem Tariflohn, den ein deutscher Arbeiter für derartige Arbeiten bekommen hätte, wird für die Zeit der Zwangsarbeit ein Lohnanspruch berechnet. Dieser wird über den Lebenshaltungskostenindex, berechnet auf der Grundlage von 1945, auf den Geldwert von 1991 gebracht. Da es sich dem Grunde nach um einen Schadensersatzanspruch handelt, braucht dieser auch nicht gemäß Währungsumstellungsgesetz im Verhältnis 10:1 abgewertet zu werden. Auf diese Weise kommt das Gericht zu einem Anspruch von 15 000 DM für 55 Wochen Zwangsarbeit.

Für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, der ebenfalls dem Grunde nach gegeben und noch nicht verjährt ist, wählt das Gericht eine andere Berechnung: Da es sich von seiner Natur her um einen Bereicherungsanspruch handelt, ist von den 1,23 RM auszugehen, die die SS pro Arbeitsstunde der Klägerin von dem Arbeitgeber erhalten hat. Hierin liegt die ungerechtfertigte Bereicherung. Auch dieser Anspruch ist über den Lebenshaltungskostenindex auf heutiges Niveau zu heben. Er unterfällt jedoch im Gegensatz zu Schadensersatzansprüchen der Währungsumstellung und ist daher im Verhältnis 10:1 abzuwerten. Der Klägerin stünden nach dieser Berechnung lediglich 2 213,63 DM zu.

Das Sonderproblem der Rentenzeiten

Zwangsarbeit bedeutet nicht nur die Aneignung der Arbeitskraft durch den Arbeitgeber oder den Staat, sondern führt für die Betroffenen auch zu Fehlzeiten in der Rente, da meist keine oder nur sehr geringe Rentenversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Wegen des Versicherungsprinzips der deutschen Rente werden grundsätzlich nur für solche Zeiten Renten berechnet, in denen Beiträge abgeführt wurden. Für Verfolgte i. S. d. § 1 BEG können jedoch Verfolgungszeiten in der Rentenberechnung berücksichtigt werden, sofern die Nichtabführung von Beiträgen auf den spezifischen Verfolgungsgründen beruhte.

Schon früh versuchten ehemalige Zwangsarbeiter, deren Entschädigungsanträge aus den oben genannten Gründen abgelehnt worden waren, wenigstens einen rentenrechtlichen Ausgleich für die verlorenen Jahre zu erhalten. Da sie meist keine Verfolgten i. S. d. § 1 BEG waren, kamen wiedergutmachungsrechtliche Sonderregelungen für sie nicht in Betracht.²⁵ Rentenbehörden und Gerichte wiesen derartige Ansprüche unter Berufung auf das Beitragsprinzip ab. Zwar war zwischen 1940 und 1944 die Sozialversicherungspflicht für alle Gruppen von Zwangsarbeitern (mit Ausnahme der Kriegsgefangenen und der ohnehin für die Vernichtung vorge-

²⁴ Gesetz vom 19. 12. 1956, BGBl I S. 915

²⁵ Einzelheiten insbes. in bezug auf die »Ostarbeiter« bei Bergmann (Fn. 11), S. 43 ff

sehenen Insassen von KZs, Ghettos und »Zigeunerlagern«) eingeführt worden, aber die Zahlung von Beiträgen war eher die Ausnahme als die Regel. Zudem waren viele Unterlagen durch Kriegseinwirkung vernichtet worden, und Zwangsarbeiter hatten in der Regel keine Bescheinigungen über die für sie gezahlten Sozialversicherungsbeiträge erhalten. Im Ergebnis erhielt kaum ein Zwangsarbeiter eine Rente für seine Jahre in Deutschland.

Die Sonderbestimmungen, die zugunsten der Verfolgten i. S. d. § 1 BEG Beitragszeiten fingieren, bleiben innerhalb des Systems des Sozialversicherungsrechts und knüpfen an ein Arbeitsverhältnis an.²⁶ Die Sozialgerichte lehnten das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses insbesondere für KZ-Insassen und für Ghettohäftlinge ab: Es habe sich dabei um ein Zwangsverhältnis aufgrund öffentlich-rechtlichen Gewahrsams gehandelt, dem es der für ein Arbeitsverhältnis konstitutiven Freiwilligkeit ermangelt habe.²⁷

An diesem Punkt hat das Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.6.1997²⁸ eine gewisse Wende gebracht, indem es zumindest die Zwangsarbeit im Ghetto Łódź als Arbeitsverhältnis anerkannte und so Rentenansprüche zubilligte. Nach Ansicht des Gerichts bestand im Ghetto Łódź mit seiner umfangreichen jüdischen Selbstverwaltung und der dort üblichen Entlohnung der Arbeiter mit Ghettogeld durchaus die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis zu wechseln.²⁹ Das Urteil stellt jedoch auf die besonderen Umstände in Łódź ab und kann daher nicht als Präzedenzfall für die Ghettoarbeit allgemein dienen.

Bewertung

Noch leben zahlreiche Menschen, die von den Nationalsozialisten zur Zwangsarbeit gepreßt wurden. Damit ist die Frage ihrer Entschädigung weiterhin offen. Die Wiedervereinigung hat eine für die meist osteuropäischen Opfer günstigere Situation geschaffen, ihre Forderungen zu Gehör zu bringen. Wie die genannten Urteile zeigen, sind die Gerichte nur begrenzt in der Lage, Lösungen zu finden.

Das LG Bonn hätte durch eine großzügigere Interpretation des § 8 BEG auch die anderen Kläger in den Genuß eines zusprechenden Urteils bringen können. Eine liberalere Auslegung dieser Norm hätte durchaus noch im Rahmen gängiger juristischer Methoden gelegen. Letztendlich öffnet das Urteil aber für weitere Ansprüche keine Türen, da die Verjährung alle weiteren Schadensersatzansprüche abschneidet. Wer heute kommt, der muß sich die dreijährige Verjährungsfrist selbst dann vorhalten lassen, wenn man sie erst am 15.9.1992 beginnen läßt. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch, der wegen der 30-jährigen Verjährungsfrist möglicherweise noch geltend gemacht werden kann, ist dagegen auf ein Zehntel abzuwerten, weshalb er selbst bei mehrjähriger Zwangsarbeit auf einen derart niedrigen Betrag geht, daß dies von den Betroffenen nur als Hohn empfunden werden kann.

Auch das Bundessozialgericht hätte Gelegenheit gehabt, die eingefahrene restriktive Auslegung des Merkmals »Arbeitsverhältnis« aufzugeben und für den Bereich der

²⁶ Daneben besteht für Verfolgte i. S. d. § 1 BEG die Möglichkeit, die Haftzeiten der Verfolgung unabhängig vom Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses als Ersatzzeiten anrechnen zu lassen (§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI). Da Ersatzzeiten jedoch nur dann Rentenansprüche begründen, wenn vorher oder nachher zumindest einen Monat lang reguläre Beiträge entrichtet wurden, ist diese Vorschrift im wesentlichen nur für die wenigen nach dem Krieg in Deutschland gebliebenen Juden, für die religiös verfolgten Zeugen Jehovas und für inhaftierte Sozialdemokraten relevant.

²⁷ Ständige Rspr., z. B. BSG SozR 5070 § 14 Nr. 2 (KZ), BSG SozR 5070 § 14 Nr. 9 (Ghetto).

²⁸ Az. 5 RJ 66/95.

²⁹ Der im Ghetto herrschende Arbeitszwang steht dieser Freiwilligkeit nicht entgegen. Unter dem Nationalsozialismus bestand auch für alle arbeitsfähigen deutschen Männer Arbeitszwang, ohne daß dies jemals zu Zweifeln an der rentenrechtlichen Relevanz dieser Arbeitsverhältnisse geführt hatte.

Wiedergutmachung im Sozialrecht einen Begriff des Arbeitsverhältnisses zu wählen, der den damaligen Zeitumständen angemessener ist. Durch das Festhalten an dem im allgemeinen brauchbaren, für die Tatbestände nationalsozialistischer Verfolgung jedoch völlig abwegigen Erfordernis der Freiwilligkeit werden gerade die schlimmsten Formen der Zwangsarbeit, nämlich die KZ- und Ghettoarbeit, von Rentenansprüchen ausgeschlossen. Das Bundessozialgericht hat zwar in dem von ihm entschiedenen Fall Abhilfe geschaffen, es aber versäumt, die Frage umfassender zu klären.

Beide Urteile stellen zwar in gewisser Weise einen Durchbruch dar, aber sie zeigen auch, daß die Justiz mit der Aufgabe, eine gerechte Wiedergutmachung auch der NS-Zwangsarbeit zu schaffen, überfordert ist. Auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung wäre es sinnvoller, die Legislative würde eine gangbare Regelung schaffen. Darauf hat auch das LG Bonn in der Urteilsverkündung noch einmal eindringlich hingewiesen. Angesichts des Alters der Betroffenen tut Eile not.

Karl-Heinz Lehmann Freispruch eines Wehrmachtsdeserteurs im Wiederaufnahmeverfahren

Beschluß des LG Köln vom 19. 12. 1997, Az.: – 113 – 33/97 –

I. Sachverhalt¹

Am 13. Mai 1945 – also 5 Tage nach Ende des 2. Weltkrieges in Europa – verurteilte ein deutsches Kriegsgericht im Kriegsgefangenenlager in Hembrook bei Amsterdam den 28jährigen Maschinen-Maat Rainer Beck und den 20jährigen österreichischen Funkgefreiten Bruno Dörfer wegen Fahnenflucht vor dem Feinde zum Tode. Am Nachmittag des gleichen Tages wurden beide von einem deutschen Exekutionskommando in einem ehemaligen holländischen Schießstand erschossen.

Vorsitzender des Kriegsgerichts war der im Jahre 1993 verstorbene Marineoberstabsrichter Köhn. Urteil und Akten des Verfahrens sind unauffindbar. In der Strafverfahrensliste des Admirals in den Niederlanden, Zweigstelle Amsterdam J III 1945 waren jedoch unter dem Verfahren Nr. 147 u. a. die Namen der Verurteilten, der Urteilstenor, Datum und Uhrzeit der Vollstreckung festgehalten. Diesem Urteil lag hinsichtlich des Angeklagten Beck nach dem Beschluß des LG Köln vom 19. 12. 1997 folgender Sachverhalt zugrunde:

»Im Jahre 1936 verpflichtete sich der Angeklagte Rainer Beck bei der Handelsmarine. 1941 wurde das Schiff, auf dem der Angeklagte diente, dienstverpflichtet und später die gesamte Mannschaft, auch der Angeklagte, zur Kriegsmarine eingezogen. Im September 1944 verließ der Angeklagte die Truppe und verbarg sich bis zur Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. 5. 1945 bei Bekannten in Amsterdam.

Am 5. 5. 1945 hatte bereits die Festung Holland kapituliert. Am 7. 5. 1945 wurde Amsterdam von kanadischen Truppen besetzt. Die in Amsterdam befindlichen etwa 2500 bis 3000 Marineangehörigen wurden am 11. oder 12. 5. 1945 auf Befehl des verantwortlichen kanadischen Offiziers in dem Lager Hembrook nahe Amsterdam in einer ehemaligen Fabrik der Firma

¹ Die Schilderung beruht auf der Sichtweise der 13. großen Strafkammer des LG Köln im Beschluß vom 19. 12. 1997 und übernimmt bei Zitaten die Flüchtigkeitsfehler und sprachlichen Unzulänglichkeiten. Im übrigen wird auf die Darstellung des Verf. in Kritische Justiz 1997, 94 verwiesen.